



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 09. Dezember 2015, Zahl: 8510-6/3/2015-Ze, mit der Kanalgebühren ausgeschrieben werden (Kanalgebühren-Verordnung)

Gemäß §§ 24 und 25 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes 1999 (K-GWVG), LGBl. Nr. 62/1999, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013 in Verbindung mit § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO), LGBl. Nr. 66/1998 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 3/2015, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Für die Bereitstellung und Benützung der Kanalisationsanlage der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten wird eine Kanalgebühr ausgeschrieben. Die Kanalgebühr wird als Bereitstellungsgebühr und als Benützungsg Gebühr ausgeschrieben.

§ 2

Gegenstand der Abgabe

Für die Bereitstellung und für die Möglichkeit der Benützung der Kanalisationsanlage ist eine **Bereitstellungsgebühr**, für die tatsächliche Inanspruchnahme der Kanalisationsanlage eine **Benützungsg Gebühr**, zu entrichten.

§ 3

Bereitstellungsgebühr

- (1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Gebäude zu entrichten, für die die Gemeindekanalisationsanlage bereitgestellt wird (Möglichkeit der Benützung). Für diese Gebäude muss die Anschlusspflicht ausgesprochen oder ein Anschlussrecht eingeräumt sein.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt:
für jedes Gebäude pro Bewertungseinheit **Euro 115,50** inkl. MwSt.

§ 4

Benützungsgebühren

- (1) Die Höhe der Kanalgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des mittels Wasserzählers ermittelten Wasserverbrauches eines Jahres in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.
- (2) Die Benützungsgebühr beträgt**Euro 1,54** inkl. MwSt.
- (3) Als Berechnungsgrundlage für die Benützungsgebühr ist der Wasserverbrauch heranzuziehen, der mittels amtlich geeichter Messeinrichtung ermittelt wird (Hauptzähler).
- (4) Verbrauchte Wassermengen, die im Rahmen der bestehenden Gesetze nicht in die öffentliche Kanalisationsanlage eingebracht werden und die nachweisbar mittels amtlich geeichter Messeinrichtung der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten ermittelt wurden, sind auf Antrag des Gebührenpflichtigen bei der Berechnung der Benützungsgebühr in Abzug zu bringen.
- (5) Als Antrag im Sinne des Abs. 4 gilt auch der im Einvernehmen erfolgte Einbau der amtlich geeichten Messeinrichtung.
- (6) Kann der Wasserverbrauch nicht mittels Wasserzähler ermittelt oder berechnet werden, so ist der Wasserverbrauch zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

§ 5

Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Kanalgebühr nach § 1 sind die Eigentümer der an die Gemeindekanalisationsanlage der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten angeschlossenen Gebäude verpflichtet.

§ 6

Festsetzung der Abgabe

- (1) Die Kanalgebühr, und zwar sowohl die Bereitstellungsgebühr als auch die Benützungsgebühr, ist zum 1. Juli eines jeden Jahres mit Bescheid vorzuschreiben.
- (2) Der Abgabepflichtige hat über Vorschreibung der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten eine vierteljährliche Vorauszahlung zu leisten, die von der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten unter Bedachtnahme auf die voraussichtliche Höhe der Kanalbenützungsgebühr festgesetzt wird. Bei der Festsetzung der vierteljährlichen Vorauszahlung ist als Grundlage tunlichst die im vorangegangenen Abrechnungsjahr angefallene Kanalbenützungsgebühr heranzuziehen.

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 01. Juli 2016 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 28. Juni 2001, Zahl: 811-0/2/2001-Wi, außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Franz Felsberger



Angeschlagen am: 10.12.2015

Abgenommen am: